

# Bewerbung für eine Spende / Zuwendung

**Morgen  
kann kommen.**

**Wir machen den Weg frei.**



<b>ANTRAGSTELLER:</b>	NAME
	KUNDE DER RAIFFEISENBANK IM GRABFELD EG <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	MITGLIED DER RAIFFEISENBANK IM GRABFELD EG <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	ANSCHRIFT
	TEL./HANDY
	E-MAIL (bitte angeben)
<b>SPENDEN- EMPFÄNGER:</b> Verein / Institution	NAME Verein / Institution
	ANSCHRIFT
	TEL./HANDY
	E-MAIL (bitte angeben)
<b>BANKVERBINDUNG</b> des Spendenempfängers:	Kontoinhaber
	IBAN
	BIC (falls abweichend)
	Name des Kreditinstituts (falls abweichend)
<b>Anschaffung, Projekt: Was soll mit der Spende gefördert bzw. angeschafft werden?</b>	
Bitte beschreiben Sie das Projekt und fügen Sie die Beschreibung diesem Formular als Anlage bei. Die Umsetzung des Projektes muss im Jahr der Spende erfolgen. Die Spenden aus den Zweckerträgen des VR-GewinnSparens werden nur zur Finanzierung konkreter Projekte vergeben. Der Eingang des Spendenbetrages muss mit einer Spendenbescheinigung nachgewiesen werden. Diese wird vom Spendenempfänger ausgestellt und der Raiffeisenbank im Grabfeld eG zugestellt. Ebenfalls freuen wir uns über einen kurzen Tätigkeitsbericht Ihres Vereins/Ihrer Institution sowie über Bilder zur Veröffentlichung. Durch Ihre Teilnahme erklären Sie sich bereit, dass die Kontaktdaten verwendet und eventuell entstehende Foto-Aufnahmen zum Zwecke der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit von der Raiffeisenbank im Grabfeld eG zeitlich unbegrenzt und honorarfrei genutzt werden dürfen.	
Investitionsbetrag (in Euro):	

Datum

Unterschrift:

Hinweis: Zur Vergabe von Spenden/Zuwendungen durch die Raiffeisenbank im Grabfeld eG muss der Zuwendungsempfänger die auf der Folgeseite definierten Voraussetzungen erfüllen!



## Voraussetzungen für die Vergabe von Spenden / Zuwendungen

- Die Spende / Zuwendung darf ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 und 54 der Abgabenordnung dienen.
- Der Zuwendungsempfänger muss als Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse durch das Finanzamt nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes, von der Körperschaftssteuer befreit sein.
- Die Spende darf nur zur Finanzierung konkreter Projekte, nicht zur Kapitalbildung gewährt werden, d. h. das konkrete Projekt muss der Spendenempfänger auf dem Spendenantrag und später auf der Spendenbescheinigung genau beschreiben. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Spenden weder in voller Höhe noch teilweise zur Abdeckung von laufenden Verwaltungskosten verwendet werden.
- Die Spende muss der Maßnahme oder dem Vereinszweck unmittelbar zufließen.
- Die Spende muss ordnungsgemäß verbucht werden.
- Die Spende muss im Jahr der Antragstellung verwendet werden.
- Der Spendenempfänger muss im Geschäftsgebiet der Raiffeisenbank im Grabfeld eG ansässig sein.
- Der Spendenempfänger muss zur Ausstellung einer Zuwendungsbescheinigung/ Spendenbescheinigung nach § 10 b EStG berechtigt sein.
- Im Einzelnen kommen folgende Projekte für Spendenvergaben in Betracht:  
Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens. Des Weiteren Aktivitäten zur Förderung der Jugendhilfe, des Kindergarten- und Schulwesens, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports.
- Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband üblicherweise im Rahmen der Pflichtaufgaben unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsfähigkeit zu erfüllen hat.
- Nicht erlaubt sind z. B. Vergaben für die Mitfinanzierung von: Spenden ins Ausland bzw. außerhalb des Geschäftsgebietes der Raiffeisenbank im Grabfeld eG; Honorare, die aus den Verwaltungskosten des Vereins/der Institution laufend zu zahlen sind; Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren; Sponsoring; laufende Kosten, die eine gemeinnützige Institution für Ihre Existenz benötigt; jegliche Arten von Mannschaftsbekleidung.

Die Entscheidung über die Zuwendung erfolgt durch die Bank.